

---

## **Dekret für die kantonalen Gesamterneuerungswahlen 2020**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,*

in Anwendung der Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100), des Wahl- und Abstimmungsgesetzes vom 15. Oktober 1970 (WAG, SRSZ 120.100), des Kantonsratswahlgesetzes vom 17. Dezember 2014 (KRWG, SRSZ 120.200) und der Wahl- und Abstimmungsverordnung vom 16. November 2016 (WAV, SRSZ 120.111),

*beschliesst:*

### **I. Datum und zu wählende Behörden**

1. Am 22. März 2020 und an den gesetzlichen Vortagen finden in allen Gemeinden des Kantons Schwyz in geheimer Abstimmung folgende Gesamterneuerungswahlen auf eine Amtsdauer von vier Jahren statt:
  - a) von 100 Mitgliedern des Kantonsrates;
  - b) von sieben Mitgliedern des Regierungsrates.
2. Eine allfällige Nachwahl in Gemeinden, in denen bei der Mandatsverteilung am 22. März 2020 Sitze nicht besetzt werden können, findet am 17. Mai 2020 statt.
3. Ein allfälliger zweiter Wahlgang der Regierungsratswahlen für die Sitze, die im ersten Wahlgang nicht besetzt werden können, findet am 17. Mai 2020 statt.

### **II. Kantonsratswahlen**

1. Jede Gemeinde bildet einen Wahlkreis (§ 48 Abs. 2 KV).
2. Als Mitglied des Kantonsrates ist grundsätzlich jede im Kanton stimmberechtigte Person wählbar (§ 7 WAG).
3. Für die Verteilung der Kantonsratssitze gilt der Regierungsratsbeschluss über die Verteilung der Kantonsratssitze auf die Gemeinden vom 12. März 2019 (SRSZ 142.211). Demnach sind in Einsiedeln und Freienbach je 10, Schwyz 9, Küsnacht 8, Arth 7, Schübelbach 6, Ingenbohl und Lachen je 5, Altendorf und Wollerau je 4, Galgenen, Wangen und Feusisberg je 3, Muotathal, Steinen, Rothenthurm, Unteriberg, Tuggen und Reichenburg je 2 Mitglieder, in Sattel, Oberiberg, Lauerz, Steinerberg, Morschach, Alpthal, Illgau, Riemenstalden, Gersau, Vorderthal und Innerthal je ein Mitglied des Kantonsrates zu wählen.
4. Für das Verfahren vor der Wahl (§§ 3 ff. KRWG) gelten folgende Termine:
  - a) Schriftliche Wahlvorschläge müssen bis spätestens Donnerstag, 16. Januar 2020, 11.00 Uhr, der Gemeindekanzlei überbracht oder ihr auf diesen Termin hin zugestellt werden. Die Postaufgabe innerhalb der

- Frist genügt für die Fristwahrung nicht. Ein einmal eingegebener Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Eingabefrist nicht mehr zurückgezogen werden (§ 3 Abs. 2 und 3 KRWG, § 13 Abs. 2 WAV).
- b) Die Wahlvorschläge müssen bis Montag, 20. Januar 2020, 11.00 Uhr, auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht für die Stimmberechtigten aufgelegt werden (§ 6 Abs. 1 KRWG). Bis zu diesem Zeitpunkt können Einwände im Sinne von § 6 Abs. 2 KRWG vorgebracht werden.
  - c) Kandidatinnen und Kandidaten, deren Namen auf mehreren Wahlvorschlägen stehen, werden vom Wahl- und Abstimmungsbüro der Gemeinde unverzüglich auf allen diesen Wahlvorschlägen gestrichen (§ 7 Abs. 1 KRWG).
  - d) Kandidatinnen und Kandidaten, deren Namen auf Wahlvorschlägen aus mehreren Gemeinden stehen, werden von der Staatskanzlei unverzüglich auf allen diesen Wahlvorschlägen gestrichen (§ 7 Abs. 2 KRWG).
  - e) Ersatzvorschläge für gestrichene Kandidaten können bis Dienstag, 21. Januar 2020, 11.00 Uhr, auf der Gemeindekanzlei eingereicht werden. Bis zum gleichen Zeitpunkt können auch die Unterschriften der Wahlvorschläge ergänzt werden (§ 8 Abs. 1 KRWG). Von diesem Zeitpunkt an dürfen die Wahlvorschläge nicht mehr ergänzt oder geändert werden (§ 8 Abs. 3 KRWG).
  - f) Die Gemeinden stellen die Listen bis spätestens Mittwoch, 22. Januar 2020, 17.00 Uhr, zwecks Veröffentlichung im Amtsblatt der Staatskanzlei zu (§ 9 Abs. 2 KRWG).
  - g) Die Staatskanzlei bereinigt in Zusammenarbeit mit den Vertretern der Wahlvorschläge Differenzen in den Listenbezeichnungen und bei der Bildung von Listengruppen (§ 10 Abs. 3 KRWG).
  - h) Am Montag, 27. Januar 2020, 14.00 Uhr, findet im Konferenzsaal des Rathauses in Schwyz die Losziehung für die Zuteilung der Listennummern auf die Listengruppen statt. Diese ist öffentlich (§ 18 Abs. 2 WAV).
  - i) Die Staatskanzlei veröffentlicht die Listengruppen, Listen und Listennummern im Amtsblatt vom Freitag, 31. Januar 2020 (§ 9 Abs. 2 KRWG und § 18 Abs. 3 WAV).
  - j) Die Wahl- und Abstimmungsbüros der Gemeinden machen die Listen und Listennummern ihrer Gemeinden durch öffentlichen Anschlag oder in anderer ortsüblicher Weise bekannt.
5. Für die Gestaltung der Wahlvorschläge kann bei der Staatskanzlei (Telefon 041 819 26 10 oder wahlen@sz.ch) ein Musterformular bezogen werden. Es sind folgende Bestimmungen zu beachten:
- a) Jeder Wahlvorschlag muss eine Überschrift oder Parteibezeichnung tragen (§ 3 Abs. 1 KRWG). Wahlvorschläge bzw. Listen aus mehreren Gemeinden bilden nur dann eine kantonale Listengruppe, wenn sie die gleichen Listenbezeichnungen verwenden, die sich nur durch die zusätzliche Angabe der Gemeinde (Wahlkreis) oder einer Region unterscheiden dürfen (§ 17 WAV).
  - b) Der Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, wie in der Gemeinde Kantonsräte zu wählen sind und keinen Namen mehr als zweimal (§ 4 Abs. 1 KRWG).
  - c) Die Vorgeschlagenen sind im Wahlvorschlag mit Namen und Vornamen, Geburtsdatum, Berufsbezeichnung sowie Wohnadresse einschliesslich

- Postleitzahl anzugeben (§ 4 Abs. 3 KRWG). Jede vorgeschlagene Person muss überdies schriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt die Bestätigung, so wird der betreffende Name gestrichen (§ 5 Abs. 3 KRWG).
- d) Die Wahlvorschläge müssen von fünf Stimmberechtigten je volles Tausend Einwohner der Gemeinde (Stichtag 31. Dezember 2019), mindestens aber von fünf und höchstens von 25 Stimmberechtigten aus der Gemeinde unter Angabe ihres eigenen Namens, Vornamens, Geburtsjahres und ihrer Wohnadresse eigenhändig unterzeichnet sein. Der gleiche Stimmberechtigte darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen (§ 5 Abs. 1 KRWG). Die Gemeinden haben nach Einreichung eines Wahlvorschlages die Stimmberechtigung der Unterzeichner zu prüfen und allfällige Mehrfachunterzeichner zu streichen.
  - e) Die Unterzeichner müssen eine Vertretung des Wahlvorschlages und deren Stellvertretung bezeichnen. Fehlt eine Bezeichnung, gilt die erstunterzeichnende Person als Vertretung, die zweitunterzeichnende als Stellvertretung (§ 5 Abs. 2 KRWG).
6. Mit Bezug auf die Erstellung und Zusendung der Wahlzettel ist zu beachten:
- a) Die Gemeinden erstellen für sämtliche Listen Wahlzettel, auf denen Listennummer, Listenbezeichnung, Kandidatenangaben (Name, Vorname, in Klammer der Zusatz bisher oder neu, Berufsbezeichnung und Wohnadresse) vorgedruckt sind, sowie einen leeren Wahlzettel (§ 10 Abs. 4 KRWG i.V.m. § 23d Abs. 2 WAG). Die Gemeinde kann Kandidatenangaben nach Rücksprache mit den Kandidaten anpassen.
  - b) Die Gemeinden stellen den Stimmberechtigten einen vollständigen Satz dieser Wahlzettel zusammen mit dem Stimmrechtsausweis und der Wahlanleitung (§ 20 Abs. 2 WAG) sowie mit den Wahlzetteln für die Regierungsratswahlen so zu, dass die Stimmberechtigten alle diese Unterlagen frühestens am 24. Februar 2020 und spätestens am 12. März 2020 erhalten (§ 10 Abs. 4 KRWG).  
Für eine allfällige Nachwahl (17. Mai 2020) stellen die Gemeinden den Stimmberechtigten die amtlichen Wahlzettel so zu, dass diese spätestens am 20. April 2020 in deren Besitz sind.
  - c) Auf Wunsch stellen die Gemeinden den Vertretern der Wahlvorschläge zusätzliche Wahlzettel gegen Verrechnung der Selbstkosten zur Verfügung (§ 23d Abs. 2 WAG).
7. Es wird darauf hingewiesen, dass Listenverbindungen bei den Kantonsratswahlen ausgeschlossen sind (§ 9 Abs. 1 KRWG).
8. In Gemeinden, in denen kein Wahlvorschlag eingereicht worden ist, findet am 22. März 2020 ein Wahlgang statt, an welchem für jede wählbare Person gestimmt werden kann. Gewählt ist, wer am meisten Stimmen erhält (§ 20 Abs. 1 und 3 KRWG).
9. Muss in einer Gemeinde eine allfällige Nachwahl nach § 20 Abs. 2 KRWG durchgeführt werden, so gilt:
- a) Für eine allfällige Nachwahl gelten Kandidatinnen und Kandidaten, die im Anmeldeverfahren für die Wahlen vom 22. März 2020 zur Wahl vor-

- geschlagen und auf einer Liste aufgeführt worden sind, ebenfalls als vorgeschlagen. Allfällige Kumulierungen von Kandidatinnen oder Kandidaten werden gestrichen.
- b) Der Rückzug einer Kandidatur muss schriftlich erklärt werden und spätestens am Mittwoch, 25. März 2020, 09.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei eintreffen (§ 23e Abs. 2 WAG).
  - c) Wahlvorschläge für eine allfällige Nachwahl vom 17. Mai 2020 müssen bis spätestens Mittwoch, 25. März 2020, 09.00 Uhr, der Gemeindekanzlei überbracht oder ihr spätestens auf diesen Termin hin zugestellt werden. Postaufgabe innerhalb der Frist genügt für die Fristwahrung nicht.
  - d) Für die Gestaltung der Wahlvorschläge gilt analog Ziff. II/5 dieses Dekretes. Dabei gilt, dass auf einer Liste nicht mehr Personen zur Wahl vorgeschlagen werden dürfen, als noch Sitze in der Gemeinde zu besetzen sind.

### III. Regierungsratswahlen

- 1. Für die Regierungsratswahlen bildet der ganze Kanton einen einzigen Wahlkreis.
- 2. Als Mitglied des Regierungsrates sind im Kanton stimmberechtigte Personen wählbar (§ 7 Abs. 1 WAG).
- 3. Für das Anmeldeverfahren gelten folgende Termine:
  - a) Die Wahlvorschläge für die Regierungsratswahlen vom 20. März 2020 müssen bis spätestens Donnerstag, 16. Januar 2020, 11.00 Uhr, der Staatskanzlei überbracht oder ihr spätestens auf diesen Termin hin zugestellt werden. Postaufgabe innerhalb der Frist genügt für die Fristwahrung nicht (§ 23a Abs. 1 WAG).
  - b) Die Wahlvorschläge für einen allfälligen zweiten Wahlgang vom 17. Mai 2020 müssen bis spätestens Mittwoch, 25. März 2020, 09.00 Uhr, der Staatskanzlei überbracht oder ihr spätestens auf diesen Termin hin zugestellt werden. Postaufgabe innerhalb der Frist genügt für die Fristwahrung nicht.
- 4. Die Wahlvorschläge müssen folgenden Anforderungen genügen:
  - a) Jeder Wahlvorschlag muss eine Bezeichnung tragen, die ihn eindeutig von anderen Wahlvorschlägen unterscheidet (§ 23a Abs. 4 WAG).
  - b) Die Wahlvorschläge dürfen nur Namen wählbarer Personen und höchstens so viele Namen enthalten, wie Sitze zu besetzen sind (§ 23a Abs. 3 WAG).
  - c) Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen müssen mindestens mit Name, Vorname, Jahrgang, Berufsbezeichnung und Adresse genau bezeichnet sein (§ 23a Abs. 2 WAG).
  - d) Die Wahlvorschläge müssen von den zur Wahl vorgeschlagenen Personen sowie von mindestens 50 im Kanton stimmberechtigten Personen unterzeichnet sein und eine Vertreterin oder einen Vertreter bezeichnen (§ 23b WAG).

- e) Die Stimmrechtsbescheinigungen für alle Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlags sind vor Wahlanmeldeschluss gemäss Ziff. III/3 bei der entsprechenden Gemeinde einzuholen. Die Gemeinden sind angewiesen, die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner von Wahlvorschlägen zu registrieren und allfällige Mehrfachunterzeichner zu streichen (§ 23b Abs. 2 WAG).
5. Mit Bezug auf die Veröffentlichung, Herstellung und Zusendung der Wahlzettel ist zu beachten:
- a) Die Staatskanzlei teilt jedem Wahlvorschlag einen Buchstaben (A, B, C ...) in der Reihenfolge des Eingangs bei der Staatskanzlei zu (§ 23c Abs. 1 WAG i.V.m. § 15 Abs. 1 WAV) und veröffentlicht sie für den Wahlgang vom 22. März 2020 im Amtsblatt vom Freitag, 24. Januar 2020, die Wahlvorschläge für einen allfälligen zweiten Wahlgang vom 17. Mai 2020 im Amtsblatt vom Freitag, 3. April 2020.
  - b) Die Staatskanzlei erstellt Wahlzettel, auf denen die Bezeichnung, die Ordnungsnummer und Name, Vorname, in Klammer der Zusatz bisher oder neu, Berufsbezeichnung und Adresse der vorgeschlagenen Personen vorgedruckt sind sowie leere amtliche Wahlzettel. Den Vertretungen des Wahlvorschlags werden auf Wunsch vorgedruckte Wahlzettel gegen Erstattung der Selbstkosten zur Verfügung gestellt (§ 23d Abs. 2 WAG). Die Wahlzettel werden den Gemeinden für den Versand an die Stimmberechtigten zugestellt.
  - c) Die Gemeinden senden den Stimmberechtigten die amtlichen Wahlzettel so zu, dass diese
    - frühestens am 24. Februar 2020 und spätestens am 12. März 2020 für den Wahlgang vom 22. März 2020
    - spätestens am 20. April 2020 für einen allfälligen zweiten Wahlgang vom 17. Mai 2020in deren Besitz sind (§ 20 Abs. 3 Bst. b WAG).
- Für einen allfälligen zweiten Wahlgang gelten Kandidatinnen und Kandidaten, die im Anmeldeverfahren für die Wahlen vom 22. März 2020 zur Wahl vorgeschlagen worden sind, ebenfalls als vorgeschlagen. Der Rückzug der Kandidatur muss schriftlich erklärt werden und spätestens am Mittwoch, 25. März 2020, 09.00 Uhr, bei der Staatskanzlei eintreffen (§ 23e Abs. 2 WAG).
6. Gewählt sind im ersten Wahlgang die Kandidatinnen und Kandidaten, die das absolute Mehr erreicht haben (§ 41 Abs. 1 und 2 WAG). Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat (§ 43 Abs. 2 WAG).

#### **IV. Gemeinsame Bestimmungen**

1. Zur Teilnahme an den Kantonsrats- und Regierungsratswahlen berechtigt sind alle im Kanton Schwyz stimmberechtigten Personen. Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die sich für die Ausübung ihrer politischen Rechte in eidgenössischen Angelegenheiten angemeldet haben, sind zur Teilnahme an den Kantonsrats- und Regierungsratswahlen ebenfalls berechtigt (§ 6 WAG).

2. Die Staatskanzlei stellt den Gemeinden rechtzeitig zu:
  - a) Rücksendekverts;
  - b) Stimmkuverts;
  - c) vgedruckte und leere amtliche Wahlzettel für die Regierungsratswahlen;
  - d) Wahlanleitung.
3. Die Gemeinderäte werden auf folgende Obliegenheiten besonders hingewiesen:
  - a) Sie veröffentlichen bis spätestens 7. Februar 2020 in ortsüblicher Weise Tag, Zeit und Lokal der Wahl. Gleichzeitig kann die Publikation gemäss Ziff. II/4 Bst. j dieses Dekrets vorgenommen werden.
  - b) Sie stellen die rechtzeitige Bedienung der Stimmberechtigten mit allen für die Stimmrechtsausübung notwendigen Unterlagen sicher (Ziff. II/6b und Ziff. III/5c dieses Dekrets).
  - c) Die Wahlzettel sind durch die Gemeinden (ausgenommen Riemenstalden) entsprechend den Instruktionen der Staatskanzlei in WABSTI zu erfassen. Über das Ergebnis ist ein Protokoll in doppelter Ausfertigung zu erstellen. Je eine Ausfertigung des Protokolls ist unmittelbar nach der Wahl der Staatskanzlei (A-Post, Briefsendung) zuhanden des Kantonsrates zuzustellen. Die Protokoll-Doppel sind im Gemeindearchiv aufzubewahren.
  - d) Die Übermittlung der Wahlergebnisse an die Staatskanzlei ist mit WABSTI gewährleistet. Notfalls sind sie per Fax (041 819 26 19) oder telefonisch (041 819 26 10 oder 819 26 01) mitzuteilen.
4. Die Staatskanzlei überprüft die von den Gemeinden eingesandten Wahlprotokolle, stellt die Wahlergebnisse gemeindeweise zusammen und veröffentlicht sie im Amtsblatt. Die Wahlprotokolle sind dem Regierungsrat zuhanden des Kantonsrates zu übermitteln. Die übrigen Wahlakten sind in der durch das Auszählverfahren bewirkten Sortierung von der Gemeinde zu verpacken und bis zur Erhaltung durch den Kantonsrat verschlossen aufzubewahren. Nach der Erhaltung der Wahlresultate wird das gebrauchte Material von den Gemeinden vernichtet.
5. Die Staatskanzlei wird ermächtigt, den Wahlbüros der Gemeinden ergänzende Weisungen zu erteilen.
6. Dieses Dekret wird im Amtsblatt veröffentlicht und den Gemeinden überdies in besonderen Abzügen zugestellt.
7. Einsprachen gegen dieses Dekret sind gemäss § 53 Abs. 1 WAG innert drei Tagen seit der Veröffentlichung beim Regierungsrat einzureichen.

Schwyz, 15. Oktober 2019

Im Namen des Regierungsrates  
Der Landammann: Kaspar Michel  
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun